

Haftrechtsgesetz

vom 1. Januar 2025

der Freiburger Strafanstalt, Standort Bellechasse

Die Freiburger Strafanstalt

gestützt auf das Gesetz vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG);

gestützt auf die Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV);

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für inhaftierte Personen in den folgenden Gebäuden der Freiburger Strafanstalt (FRSA) am Standort Bellechasse:

- a) Rotes Gebäude (BR);
- b) Zellentrakt geschlossener Vollzug;
- c) Zellentrakt offener Vollzug;

Art. 2 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt:

- a) Ein- und Austritt der Gefangenen;
- b) den Innendienst;
- c) die in der Zelle zugelassenen Gegenstände;
- d) Arbeit und Ausbildung;
- e) die medizinische Versorgung;
- f) die soziale Betreuung und Seelsorge;
- g) Sport, Freizeit und Freizeitgestaltung;
- h) die Beziehungen zur Außenwelt;
- i) Disziplinarstrafen.

Art. 3 Trennung nach Vollzugsform

¹ Die Gefangenen werden nach der Vollzugsform – das heißt offener oder geschlossener Vollzug – auf die Gebäude verteilt.

² Eine inhaftierte Person kann, namentlich aus Sicherheitsgründen, vom offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug verlegt werden.

Art. 4 Einhaltung der Vorschriften und Information

¹ Die Gefangenen befolgen die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie alle allgemeinen oder besonderen Weisungen der Direktionsratsmitglieder und des Personals der FRSA.

² Sie unterstehen der Disziplin der FRSA und befolgen alle allgemeinen oder besonderen Anordnungen der Direktionsratsmitglieder und des Personals der FRSA.

³ Der Direktionsrat sorgt dafür, dass die Gefangenen bei ihrem Eintritt und im Verlauf der Haft über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Die nötigen Informationen werden angeschlagen und den Gefangenen steht ein Exemplar dieses Reglements zur Verfügung.

Art. 5 Unterredung

¹ Die Gefangenen können mit einem schriftlichen und begründeten Gesuch eine Unterredung mit dem Direktor oder der Direktorin, mit dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin, einem Mitglied des Direktionsrates oder mit dem Leiter oder der Leiterin einer Sektion, eines Sektors oder einer Dienststelle verlangen.

² Gefangene, die zu Fragen betreffend ihre Haftbedingungen angehört werden möchten, können von einer Delegation der Verwaltungskommission angehört werden.

Art. 6 Petitionsrecht

¹ Die Petition ist eine schriftliche Eingabe, in der sich eine oder mehrere Personen bei einer Behörde beschweren oder an sie einen Vorschlag oder eine Bitte richten. Allen Gefangenen wird das Petitionsrecht gemäss dem Gesetz vom 21. Mai 1987 über das Petitionsrecht garantiert.

² Die Gefangenen werden aufgefordert, ihre Gesuche zunächst im Rahmen einer Unterredung nach Artikel 48 SMVG einzureichen.

Art. 7 Zutritt zur FRSA

¹ Anstaltsfremden Personen ist der Zutritt zur FRSA verboten; vorbehalten bleiben offizielle Besuche und die Fälle nach diesem Reglement.

² Der Direktionsrat kann Personen, die ein legitimes Interesse nachweisen, den Zutritt gestatten.

³ Das Zutrittsrecht der freiburgischen und konkordatlichen Justiz-, Gesetzgebungs- und Einweisungsbehörden bleibt vorbehalten.

⁴ Personen, denen der Zutritt zur FRSA gestattet wird, müssen sich ausweisen und die geltenden Vorschriften einhalten.

2. KAPITEL

Ein- und Austritt der Gefangenen

I. Eintritt von Gefangenen

Art. 8 Eintrittsformalitäten

¹ Jede neue inhaftierte Person wird unter Angabe der Personalien, des Einweisungsgrunds, der zu vollziehenden Strafe oder Massnahme, des Eintrittsdatums und der Eintrittszeit sowie der Behörde, die die Inhaftierung angeordnet hat, in der elektronischen Datenbank der FRSA eingetragen.

² Beim Eintritt wird die Identität der inhaftierten Person festgestellt und eine Durchsuchung nach Artikel 18 SMVV vorgenommen.

³ Ist die betreffende Person krank oder verletzt oder bestehen Zweifel an ihrer Hafterstehungsfähigkeit, so wird das Gesundheitspersonal hinzugezogen.

⁴ Binnen einer kurzen Frist findet ein Eintrittsgespräch mit dem Leiter oder der Leiterin der betroffenen Vollzugsabteilung oder mit dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin statt.

⁵ Bei ihrem Eintritt kann die inhaftierte Person ihre Angehörigen kontaktieren. Es obliegt ihr, den Angehörigen die erforderlichen Informationen zu geben, namentlich über Korrespondenz, Pakete, Besuche und die Benutzung des Telefons.

Art. 9 Information

¹ Jede inhaftierte Person erhält ein Informationsdokument, in dem ihre wesentlichen Rechte und Pflichten sowie die Regeln des internen Betriebsablaufs aufgeführt sind.

² Fremdsprachige Gefangene erhalten das Informationsdokument nach Möglichkeit in ihrer Muttersprache oder in einer Sprache, die sie verstehen.

Art. 10 Hygiene

¹ Neueintretende Personen können aus Hygienegründen gezwungen werden, eine Dusche zu nehmen.

² Sie können aus Hygienegründen verpflichtet werden, sich die Haare schneiden zu lassen.

Art. 11 Hinterlegung von Geld und Wertsachen – Grundsätze

¹ Beim Eintritt und bei der Rückkehr von einem Ausgang müssen inhaftierte Personen ihre Effekten und persönlichen Gegenstände abgeben; ausgenommen sind die in der Zelle zugelassenen persönlichen Effekten nach Artikel 28 Abs. 1 dieses Reglements. Der Direktionsrat kann ihnen gestatten, weitere persönliche Gegenstände zu behalten, oder anordnen, dass Wertgegenstände hinterlegt werden.

² Sperrige Effekten oder solche, die aus anderen Gründen nicht zugelassen werden können, werden zurückgewiesen oder auf Kosten der inhaftierten Person zurückgeschickt.

³ Aus Hygienegründen dürfen verderbliche Gegenstände und Waren vernichtet werden. Dies wird im Inventar verzeichnet. In der Regel wird die inhaftierte Person vorher darüber informiert.

⁴ Arzneimittel werden der inhaftierten Person abgenommen und dem Gesundheitsdienst übergeben.

⁵ Über die von der inhaftierten Person hinterlegten und über die in ihrem Besitz belassenen Gegenstände wird ein Inventar erstellt. Dieses Inventar muss auf Verlangen von einem Fachmann oder einer Fachfrau für Justizvollzug und von der inhaftierten Person, die davon ein Exemplar erhält, unterzeichnet werden.

⁶ Das Geld der inhaftierten Person wird auf ein von der FRSA verwaltetes, internes Depotkonto einzubezahlt. Die Gefangenen dürfen für berechtigte Ausgaben über ihr Geld verfügen. Auf Verlangen wird ihnen ihr Kontostand mitgeteilt.

⁷ Die FRSA haftet nicht bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Gegenständen, die der inhaftierten Person überlassen wurden.

Art. 12 Hinterlegung von Geld und Wertsachen – Aufbewahrung und Rückgabe der hinterlegten Gegenstände

- ¹ Die FRSA nimmt die hinterlegten Gegenstände in sicheren Gewahrsam.
- ² Für Ausgänge werden der inhaftierten Person die notwendigen Gegenstände und Wertsachen in der Regel zur Verfügung gestellt.
- ³ Die hinterlegten Effekten und Wertsachen werden der inhaftierten Person bei der Entlassung gegen Quittung zurückgegeben.
- ⁴ Bei Entweichung oder Flucht einer inhaftierten Person unter Freiburger Aufsicht werden ihre Effekten und ihre Geldbeträge ein Jahr aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie verwertet, und der Ertrag wird auf ein Konto, das auf den Namen dieser Person lautet, überwiesen. Zehn Jahre nach der Entweichung oder Flucht wird der Betrag auf ein internes Konto der FRSA zur Unterstützung von Gefangenen überwiesen.
- ⁵ Bei Entweichung oder Flucht einer inhaftierten Person, die nicht unter Freiburger Aufsicht steht, werden ihre Effekten und ihre Geldbeträge ein Jahr aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie an die zuständige Einweisungsbehörde weitergeleitet.
- ⁶ Die persönlichen Effekten, die Identitätspapiere und die Geldbeträge der entwichenen oder geflüchteten Person werden weder der betroffenen Person noch ihrer Rechtsvertretung noch einer Drittperson zugeschickt oder übergeben, mit Ausnahme der zuständigen Behörde, wenn sie es ausdrücklich verlangt.

Art. 13 Hinterlegung und Rückgabe von Kleidungsstücken

- ¹ Beim Eintritt oder bei der Rückkehr von einem Ausgang muss die inhaftierte Person ihre Zivilkleider und ihre Leibwäsche abgeben. Diese Gegenstände werden inventarisiert. Bei Bedarf werden sie von der FRSA auf Kosten der inhaftierten Person instand gesetzt und bis zur Entlassung aufbewahrt.
- ² Die inhaftierte Person erhält im Gegenzug und gegen Quittung Kleider und Wäsche der FRSA. Sie hat sorgfältig damit umzugehen.
- ³ Der Direktionsrat kann das Tragen bestimmter persönlicher Kleider oder Accessoires gestatten. Die FRSA lehnt jede Haftung bei einem Verlust von privaten Kleidungsstücken ab.
- ⁴ Die Gefangenen können ihre Kleider nur bei ihrer Entlassung verschenken. Es ist verboten, während der Haft private Kleider auszutauschen.

Art. 14 Zuteilung und Unterkunft

- ¹ Nach Abschluss der Eintrittsformalitäten wird die neueintretende Person in die dem Urteil oder dem Einweisungsentscheid entsprechende Vollzugsabteilung eingeteilt.
- ² Sie wird in ihre Zelle geführt, wo in Anwesenheit einer Fachperson für Justizvollzug ein Zelleninventar und ein Übernahmeprotokoll erstellt werden. Die Dokumente werden von einer Fachperson für Justizvollzug und von der inhaftierten Person, die davon ein Exemplar erhält, erstellt und unterzeichnet.

II. Austritt von Gefangenen

Art. 15 Austrittsformalitäten

- ¹ Solange die Strafe nicht vollständig vollstreckt ist, kann keine inhaftierte Person ohne eine schriftliche und datierte Anordnung der Gerichtsbehörde oder der kantonalen Vollzugsbehörde entlassen werden.
- ² Der Austritt einer inhaftierten Person wird in der elektronischen Datenbank der FRSA eingetragen, wobei in allen Fällen das Datum und die Uhrzeit anzugeben sind.
- ³ Bei einem Austritt wird auf Grundlage des Eintrittsprotokolls in Anwesenheit eines Fachmanns oder einer Fachfrau für Justizvollzug eine Bestandsaufnahme der Zelle vorgenommen. Das Dokument wird von der inhaftierten Person und vom Fachmann oder von der Fachfrau für Justizvollzug unterzeichnet.
- ⁴ Wurden Schäden festgestellt, so werden die entstandenen Kosten dem verfügbaren Konto und dem Reservekonto der inhaftierten Person belastet.

Art. 16 Geldrückerstattung und Rückgabe der hinterlegten Effekten

- ¹ Beim Austritt aus der FRSA werden der inhaftierten Person das Geld und die noch hinterlegten inventarisierten Gegenstände zurückgegeben. Bei einer bedingten Entlassung mit Bewährungshilfe wird das Geld dem zuständigen Amt für Bewährungshilfe übergeben.
- ² Die inhaftiert Person erteilt die Entlastung mit der Unterzeichnung einer Quittung für Geld und Effekten. Verweigert sie dies, so erwähnt es der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin unter Angabe der Gründe und lässt dies durch einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin gegenzeichnen.
- ³ Bei Verlegung einer inhaftierten Person in eine andere Anstalt oder bei einer Auslieferung werden das Geld und die Effekten nach der Erstellung von Kontoauszug und Inventar entweder dem für den Transfer zuständigen Personal übergeben oder an die neue Anstalt weitergeleitet. Können die Effekten aufgrund ihres Volumens nicht übernommen werden, so werden sie auf Kosten der inhaftierten Person auf dem Postweg oder auf andere Weise versandt.
- ⁴ In besonderen Fällen (Todesfall usw.) legt die zuständige Behörde das weitere Vorgehen hinsichtlich des Geldes und der Effekten der betroffenen Person fest.

3. KAPITEL

Innendienst

Art. 17 Zelle

- ¹ Die inhaftierte Person verfügt über eine Einzel- oder eine Gemeinschaftszelle.
- ² Die inhaftierte Person ist für Ordnung und Sauberkeit in ihrer Zelle verantwortlich. Sie haftet für die ihr zur Verfügung gestellten Gegenstände wie auch für den guten Unterhalt des Mobiliars und der Einrichtungen. Im Übrigen gilt Artikel 13 SMVV.

Art. 18 Hygiene

- ¹ Jede inhaftierte Person hat die Hygienevorschriften zu beachten und sich täglich zu waschen.
- ² Sie hat mindestens einmal pro Woche die Duschen zu benützen; diese stehen ihr zu den festgesetzten Zeiten zur Verfügung.

Art. 19 Leben in der Gemeinschaft

¹ Die inhaftierte Person ist verpflichtet, die Erfordernisse des Zusammenlebens zu beachten und Störungen, insbesondere durch Geräusche und Gerüche, zu vermeiden.

² Lärmende Aktivitäten sind in den Zellen und in den Gemeinschaftsbereichen verboten.

³ In Gebäuden und in allen Gemeinschaftsbereichen ist das Tragen von Sturmhauben, Kapuzen, Kopfbedeckungen oder auch nur teilweise gesichts- oder kopfbedeckender Bekleidung verboten.

Art. 20 Mahlzeiten

¹ Die Gefangenen erhalten drei Mahlzeiten pro Tag.

² Alle Gefangenen erhalten die gleiche, von der FRSA gelieferte Kost. Wer eine besonders schwere Arbeit verrichtet, kann Zusatzrationen erhalten.

Art. 21 Besondere Verpflegung

¹ Anspruch auf eine besondere Nahrung haben auf Verlangen insbesondere:

- a) Gefangene, die auf ärztliche Anordnung eine Spezialkost benötigen;
- b) entsprechend den Möglichkeiten der FRSA jene Gefangenen, die aus religiöser Überzeugung bestimmte Ernährungsvorschriften befolgen.

Art. 22 Privateinkäufe im Kiosk

¹ Die Einkäufe im internen Kiosk werden durch das Personal der FRSA getätigt.

² Den Gefangenen steht eine Liste der angebotenen Waren zur Verfügung.

³ Bei Eintritt in die FRSA können die Gefangenen auf Verlangen lebensnotwendige Güter bestellen. Anschliessend haben die Gefangenen die Möglichkeit, regelmässig eine Bestellung aufzugeben.

⁴ Gefangenen, die eine Disziplinarstrafe oder eine Sicherheitsmassnahme absitzen, kann es während einer in der Sanktion festgesetzten Zeit untersagt werden, Bestellungen im internen Kiosk zu tätigen.

⁵ Ausnahmsweise können über die FRSA Einkäufe ausserhalb der Vollzugsanstalt getätigt werden.

Art. 23 Medikamente, Alkohol, Drogen

¹ Die Einnahme und der Besitz von nicht verordneten Arzneimitteln, alkoholischen Getränken, Drogen und anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung sind verboten.

² Die Abgabe ärztlich verordneter Arzneimittel wird überwacht. Ohne ausdrückliche Genehmigung ist es den Gefangenen verboten, in der Zelle Medikamente zu besitzen oder solche auf sich zu tragen.

Art. 24 Tabak

¹ Das Rauchen ist in allen Räumen und Innenbereichen der Gebäude einschliesslich der Gänge und Werkstätten verboten; ausgenommen sind die Zellen der Gefangenen.

² In Mehrbettzellen ist das Rauchen von Tabak erlaubt, solange andere Lösungen nicht möglich sind, weil diese zu erheblichen Organisations- oder Sicherheitsproblemen führen würden. Diese Zellen müssen regelmässig gelüftet werden.

³ Dieser Artikel gilt auch für elektronische Zigaretten und ähnliche Geräte.

Art. 25 Elektronische Zigarette

¹ Es ist einzig das in der FRSA gekaufte Modell der elektronischen Zigarette zugelassen. Die Kartuschen für die elektronischen Zigaretten dürfen nur bei der FRSA gekauft werden.

4. KAPITEL

Sicherheit und in der Zelle zugelassene Gegenstände

Art. 26 Durchsuchung

¹ Die Durchsuchung von Gefangenen sowie von deren Zellen richtet sich nach Artikel 18 SMVV.

² Die Leiter und Leiterinnen einer Sektion oder eines Sektors sowie die Mitglieder des Direktionsrates können eine Durchsuchung mit einem Hund anordnen. Die Durchsuchung der Zelle kann in Anwesenheit der inhaftierten Person stattfinden.

Art. 27 Biologische Tests

¹ Ab Eintritt und während der Dauer ihres Aufenthalts ist jede inhaftierte Person verpflichtet, sich den vom Direktionsrat angeordneten Tests zu unterziehen, und kann freiwillige Tests verlangen.

² Alle Gefangenen werden auf die Konsequenzen eines verweigerten Urintestes oder eines positiven Ergebnisses aufmerksam gemacht.

³ Positive biologische Tests werden der inhaftierten Person in Rechnung gestellt.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 18 Abs. 3 SMVV.

Art. 28 In der Zelle zugelassene und verbotene Gegenstände

¹ Den Gefangenen wird gestattet, in angemessenen Mengen zu besitzen:

- a) eigene Kleider, falls vom Leiter oder der Leiterin einer Sektion oder eines Sektors oder von einem Mitglied des Direktionsrates genehmigt;
- b) eine eigene Uhr und einen Ehering;
- c) Hygieneprodukte;
- d) Einwegrasierer mit fest montierter Klinge;
- e) offizielles Besteck von der FRSA;
- f) Fotos von Angehörigen;
- g) Schreibmaterial;
- h) Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Erotik- oder Pornomagazine (Art. 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten);
- i) Schulungsmaterial;
- j) sonstiges, von der FRSA verteilt Material.

² In der Zelle verboten sind:

- a) alle als gefährlich eingestuften Produkte oder Materialien, die nicht im internen Kiosk angeboten werden;
- b) alle Produkte in einer Sprühdosen (z. B. Deodorant, Parfum usw.).

Art. 29 Besondere Fälle

¹ Der Gesundheitsdienst der FRSA kann in der Zelle bestimmte, originalverpackte Medikamente (Salben in Tuben, Asthmaspray, Ohrentropfen usw.) verschreiben oder verteilen. Nach Möglichkeit verteilt er Produkte in Plastikverpackungen.

² Jedes Material, das vom Gesundheitsdienst oder vom Innendienst für therapeutische Zwecke zugelassen wurde, gilt auch als zugelassener Gegenstand.

³ Alle Gegenstände, die von der FRSA für bestimmte Arbeiten in der Zelle abgegeben werden, können in der Zelle zugelassen werden.

Art. 30 Verfahren mit verbotenen Gegenständen und Stoffen

¹ Gemäss Artikel 22 SMVV können Gegenstände und Stoffe, deren Besitz verboten ist, beschlagnahmt, zerstört oder anderweitig eingesetzt werden. Gegenstände und Stoffe, die möglicherweise einer strafrechtlichen Beschlagnahme unterliegen, werden nach Erstellung eines Berichts der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ausgehändigt.

² Verbogene Gegenstände, die einer inhaftierten Person gehören oder in ihrem Einflussbereich gefunden wurden, können zu Ermittlungszwecken ebenfalls der Polizei übergeben werden.

5. KAPITEL

Arbeit und Ausbildung

Art. 31 Arbeit

¹ Jede im Strafvollzug inhaftierte Person ist verpflichtet, gewissenhaft und diszipliniert zu arbeiten. Sie darf sich ohne Zustimmung ihres Vorgesetzten nicht von einer Arbeitsgruppe entfernen.

² Eine Arbeitsfreistellung kann nur aus ausserordentlichen, vom Direktionsrat zugelassenen Gründen oder aus gesundheitlichen Gründen, mit einem Zeugnis des Gesundheitsdienstes oder des bzw. der in der FRSA tätigen Arztes bzw. Ärztin, erteilt werden.

³ Der Direktionsrat teilt die Arbeit je nach den Bedürfnissen der FRSA zu; er berücksichtigt dabei so weit wie möglich die Fähigkeiten, die Eignung, die Ausbildung und die Interessen der Gefangenen. Daneben können auch die Sicherheit und die Organisation der FRSA für die Zuteilung massgebend sein.

⁴ Gemäss Strafgesetzbuch werden Gefangene im Massnahmenvollzug, die arbeitsfähig sind, zur Arbeit angehalten, soweit ihre stationäre Behandlung oder Pflege dies erfordert oder zulässt.

Art. 32 Aus- und Weiterbildung

¹ Gefangen, die eine berufliche Aus- oder Weiterbildung oder Studien absolvieren möchten, können bei der Abteilung für Bildung ein entsprechendes Gesuch stellen; die Abteilung prüft, ob namentlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Dauer der Freiheitsentziehung erlaubt es.
- b) Es sprechen keine Sicherheitsgründe dagegen.
- c) Die gewünschte Ausbildung entspricht den Fähigkeiten, der Eignung und den finanziellen Mitteln der inhaftierten Person.

² Die Abteilung für Bildung zieht die notwendigen Erkundigungen ein. Sie kann von der inhaftierten Person namentlich verlangen, dass sie sich einem Berufseignungstest unterzieht, um abzuklären, ob sie die für den Abschluss der gewünschten Ausbildung erforderlichen Fähigkeiten mitbringt.

6. KAPITEL

Medizinische Versorgung

Art. 33 Im Allgemeinen

- ¹ Der Zugang zu einer angemessenen medizinischen Versorgung gemäss Artikel 54 Abs. 1 SMVG wird in der Regel auf Verlangen durch das Personal der FRSA oder durch einen von der FRSA zugelassenen externen Arzt bzw. eine von der FRSA zugelassene externe Ärztin gewährleistet.
- ² In dringenden Fällen werden der Arzt bzw. die Ärztin sowie der Direktor bzw. die Direktorin oder der stellvertretende Direktor bzw. die stellvertretende Direktorin oder ein Mitglied des Direktionsrates informiert, selbst wenn die inhaftierte Person dies nicht verlangt.
- ³ Die Personen im Dienst der FRSA sind verpflichtet, dem Gesundheitsdienst unverzüglich zu melden, wenn der Zustand einer inhaftierten Person eine sofortige ärztliche Untersuchung erfordert.

Art. 34 Ärztliche Untersuchung bei Eintritt

- ¹ Bei jedem Neueintritt wird eine medizinische Anamnese aufgenommen.
- ² Jede neueintretende Person muss sich innert Wochenfrist einer gründlichen ärztlichen Untersuchung durch den Arzt oder die Ärztin der FRSA unterziehen.
- ³ Der Gesundheitsdienst oder der Arzt bzw. die Ärztin der FRSA kann Spezialistinnen oder Spezialisten beziehen.

Art. 35 Arztvisiten

- ¹ Die regelmässigen Arztvisiten finden auf Anfrage zweimal pro Woche statt.
- ² Gefangene, die eine dringende ärztliche Konsultation benötigen, können sich beim Personal melden; dieses informiert den Gesundheitsdienst.

Art. 36 Gewöhnliche ärztliche Behandlung

- ¹ Leichtere Krankheiten und Unfälle werden in der Zelle oder im Gesundheitsdienst behandelt.
- ² Die inhaftierte Person ist angehalten, die vom Arzt oder der Ärztin oder vom Pflegepersonal verordnete Behandlung zu befolgen.

Art. 37 Spitaleinweisung

- ¹ Gefangene, die wegen eines physischen oder psychischen Leidens hospitalisiert werden müssen, werden auf Anordnung des Arztes bzw. der Ärztin bzw. des Ärzteteams der FRSA in ein geeignetes Spital eingewiesen.
- ² In dringenden Fällen kann der Direktor oder die Direktorin, der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder ein Mitglied des Direktionsrates die Spitaleinweisung anordnen.
- ³ Die Behörde, die die Inhaftierung verfügt hat, wird unverzüglich benachrichtigt.

Art. 38 Psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung

¹ Die inhaftierte Person kann sich an den Gesundheitsdienst wenden, um den psychiatrischen Dienst zu konsultieren.

² In gewissen Fällen wird die inhaftierte Person verpflichtet, diese Fachpersonen aufzusuchen, wenn dadurch die Chancen der sozialen Wiedereingliederung verbessert oder die Risiken einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verringert werden.

³ Die Artikel 33–36 dieses Reglements gelten sinngemäss.

Art. 39 Zahnärztliche Versorgung

¹ Die inhaftierte Person hat Anspruch auf eine angemessene zahnärztliche Versorgung, die in der Regel durch den Zahnarzt oder die Zahnärztin der FRSA geleistet wird.

² Diese Versorgung umfasst zuerst die unerlässliche und dringliche Behandlung zur Bekämpfung des Schmerzes und zur Sicherstellung des Kauvermögens. Später kann auch eine notwendige, aber nicht dringende zahnärztliche Versorgung erfolgen.

7. KAPITEL

Soziale Betreuung und Seelsorge

Art. 40 Soziale Betreuung

¹ Der Sozialfürsorgedienst der FRSA ist für die soziale Betreuung der in der FRSA inhaftierten Personen zuständig.

² Die Gefangenen können sich bei persönlichen Angelegenheiten und familiären Problemen an den Sozialfürsorgedienst der FRSA wenden. Die Fürsorge umfasst namentlich folgende Bereiche:

- a) die Hilfeleistung im Beziehungs- oder sozialen Bereich;
- b) die Bereinigung der materiellen Situation;
- c) die Beziehungen der inhaftierten Person zu den Behörden, den Sozialinstitutionen und allen anderen betroffenen Dritten, namentlich zum Beistand bzw. zur Beistandin, zur vorsorgebeauftragten Person und zum Arbeitgeber bzw. zur Arbeitgeberin;
- d) die Ausgangsgesuche;
- e) die Freizeitgestaltung;
- f) die Vorbereitung auf die Entlassung, die Halbgefängenschaft, das Arbeitsexternat und die bedingte Entlassung.

Art. 41 Seelsorge

¹ Die Gefangenen können sich für moralische und religiöse Beratung und Unterstützung an eine Anstaltsseelsorgerin oder einen Anstaltsseelsorger oder, wenn sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die keine Anstaltsseelsorge anbietet, an eine anerkannte Vertreterin oder einen anerkannten Vertreter ihrer Religion wenden.

² Der Einsatz der katholischen, reformierten und muslimischen Anstaltsseelsorgerinnen oder Anstaltsseelsorger sowie gegebenenfalls von Vertreterinnen oder Vertretern anderer Religionen wird in einer Leistungsvereinbarung gemäss der Spezialgesetzgebung geregelt.

³ Die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger sowie die Vertreterinnen und Vertreter anderer Religionsgemeinschaften dürfen die Gefangenen ausserhalb der ordentlichen Besuchszeiten besuchen; sie dürfen sich mit den Gefangenen unbeaufsichtigt unterhalten.

⁴ Artikel 57 SMVG bleibt vorbehalten.

8. KAPITEL

Freizeitgestaltung

Art. 42 Im Allgemeinen

¹ Als Freizeit gelten die Ruhepausen und die Zeit für Entspannung und Selbststudium.

² Sie wird in der Zelle, in den verschiedenen Einheiten und in den dafür vorgesehenen und ausgestatteten Räumen verbracht.

³ Sie wird im Rahmen der Möglichkeiten der FRSA und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Strafvollzugs organisiert.

Art. 43 Musikinstrumente

¹ Die Gefangenen dürfen in ihrer Zelle ein Instrument spielen, sofern gewährleistet ist, dass die Mitinsassinnen und Mitinsassen nicht gestört werden, und wenn dies vom Innendienst bewilligt wurde.

Art. 44 Geräte und Datenträger

¹ Zulässig sind folgende Geräte und Datenträger:

- a) die von der FRSA verkauften optischen Original-Datenträger (Art. 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs bleibt vorbehalten) sowie private optische Datenträger mit wichtigen persönlichen Daten /Filmen/ Fotos, auf Voranfrage und nach Kontrolle durch den Empfang;
- b) eine vom Empfang überprüfte Spielkonsole sowie passende Originalspiele mit einer Klassifikation von maximal PEGI 16;
- c) ein von der FRSA abgegebener USB-Schlüssel, auf dem nur notwendige Daten für die von der inhaftierten Person besuchten Kurse sowie private Dokumente, Fotos und Musik gespeichert sind;
- d) einen Computer mit Zubehör bei Gefangenen, die eine Ausbildung absolvieren, die diese Gegenstände erfordert, gegen Bezahlung der Mietkosten;
- e) ein DVD-Spieler, welcher der inhaftierten Person beim Eintritt zugeteilt wird.

² Der Besitz und die Benutzung von Geräten für die Kommunikation sowie jeglicher Aufnahmegeräte ist verboten.

Art. 45 Freizeitarbeiten

¹ Die Gefangenen dürfen auf ihre Kosten in ihrer Zelle oder in dafür eingerichteten Räumen Arbeiten künstlerischer Art, Bastilarbeiten oder andere Freizeitarbeiten ausführen. Die Arbeiten müssen vom Leiter oder der Leiterin der betroffenen Abteilung oder von ihrem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin genehmigt werden. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter entscheiden über den Besitz oder die Bereitstellung von Gegenständen, die eine Gefahr darstellen können, sowie über den Verkauf der von den Gefangenen hergestellten Produkte, nach Abzug der Kosten.

² Die Gefangenen dürfen, sofern ihr Verhalten zufriedenstellend ist, in ihrer Freizeit auch eigene oder von den Werkstätten der FRSA zugewiesene bezahlte Arbeiten ausführen.

³ Der Erlös von eigenen Arbeiten wird dem frei verfügbaren Konto gutgeschrieben. Der Erlös von Arbeiten, die von den Werkstätten zugewiesen wurden, wird nach dem Arbeitsentgeltsystem vergütet.

Art. 46 Organisierte kulturelle Aktivitäten

¹ Der Direktionsrat organisiert kulturelle Aktivitäten, die der Unterhaltung oder der Vermittlung von Allgemeinbildung dienen.

Art. 47 Lektüre

¹ Die Gefangenen können in der Bibliothek der FRSA oder von einer externen Bibliothek, mit der die FRSA ein Abonnement abgeschlossen hat, Bücher ausleihen.

² Die Gefangenen dürfen mit vorheriger Zustimmung des Direktionsrates Zeitungen, Zeitschriften und andere Informationsträger erwerben. Diese Käufe dürfen nur mit dem verfügbaren Teil des Arbeitsentgelts bezahlt werden.

Art. 48 Spaziergang

¹ Gefangene, die keiner beruflichen Tätigkeit ausserhalb des Gefängnisses nachgehen, haben Anspruch auf einen Spaziergang von mindestens einer Stunde pro Tag. Sofern dies aufgrund der Räumlichkeiten möglich ist, findet der Spaziergang im Freien statt.

² Gefangene, bei denen Sicherheitsrisiken bestehen, führen ihren Spaziergang allein durch.

Art. 49 Gemeinsame Freizeitgestaltung

¹ Gefangene, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, können ihre Freizeit gemeinsam verbringen, sofern dies aufgrund der Räumlichkeiten möglich ist.

² Die Gefangenen können jedoch aus Sicherheitsgründen in ihren Zellen eingeschlossen werden.

Art. 50 Fortbildungskurse

¹ Die Gefangenen dürfen theoretische und praktische Ausbildungskurse besuchen. Für Fernkurse ist eine Bewilligung des Direktionsrates erforderlich.

² Die Ausbildung kann umfassen:

- a) eine allgemeine Fortbildung für Gefangene, deren Schulkenntnisse ungenügend sind oder die ihre Allgemeinbildung erweitern möchten;
- b) Computerkurse für Personen, welche entsprechende Kompetenzen erwerben müssen, um den digitalen Graben zu verkleinern;
- c) eine theoretische berufliche Ausbildung für jene, die ein Berufsattest oder eine Lehre absolvieren oder ihre Ausbildung vervollständigen möchten;
- d) Französischkurse für alle Interessierten.

³ Soweit keine Sicherheitsgründe dagegen sprechen, kann den Gefangenen der Besuch solcher Kurse ausserhalb der FRSA erlaubt werden.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates.

Art. 51 Sport

¹ Der Direktionsrat fördert und organisiert die Ausübung von Einzel- und Mannschaftssport.

Art. 52 Einschränkungen

¹ Die Freizeitbeschäftigungen können aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen oder im Rahmen einer Disziplinarstrafe eingeschränkt oder gestrichen werden.

9. KAPITEL

Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 53 Grundsatz

¹ Gefangene dürfen im Rahmen dieses Reglements Besuche in den dafür vorgesehenen Räumen empfangen, Briefe oder Pakete verschicken und erhalten und die von der FRSA bereitgestellten Kommunikationsmittel nutzen.

Art. 54 Kontrollen

- ¹ Besuche, Brief- und Paketverkehr sowie Telefongespräche werden kontrolliert.
- ² Der Direktionsrat kann erlauben, dass der Briefverkehr zwischen der inhaftierten Person und einer Kirchenvertreterin oder einem Kirchenvertreter, einer Ärztin oder einem Arzt, einer vorsorgebeauftragten oder einer als deren Ersatz ernannten Person sowie jeder anderen Vertrauensperson mit ähnlichen Aufgaben nicht kontrolliert wird.

Art. 55 Einschränkungen

- ¹ Besuche und übrige Kontakte zur Aussenwelt können aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen oder im Rahmen einer Disziplinarstrafe eingeschränkt oder gestrichen werden.
- ² Offensichtlich ehrverletzende Briefe, solche, die schwere Drohungen enthalten oder deren Inhalt die Ordnung und die Sicherheit gefährden kann, werden weder abgeschickt noch verteilt. Die Absenderin oder der Absender wird davon in Kenntnis gesetzt. Im Wiederholungsfall wird er oder sie nicht mehr benachrichtigt.
- ³ Die Bestimmungen von Absatz 2 sind anwendbar, wenn eine Empfängerin oder ein Empfänger dem Direktionsrat gegenüber unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass sie oder er mit der inhaftierten Personen keinen Briefkontakt mehr wünscht.
- ⁴ Bei einer umfangreichen, in einer anderen als der französischen oder deutschen Sprache geführten Korrespondenz kann der Direktor oder die Direktorin, der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder ein Mitglied des Direktionsrates von der inhaftierten Person einen Kostenvorschuss für die Übersetzung verlangen. Wird die Zahlung verweigert, so werden die Briefe dem Absender oder der Absenderin zurückgesandt.
- ⁵ In Paketen enthaltene Gegenstände werden der inhaftierten Person nur ausgehändigt, wenn ihr Besitz gestattet ist. Wird ein Paket nicht weitergeleitet so wird dieses soweit möglich und auf Kosten der inhaftierten Person dem Absender oder der Absenderin zurückgeschickt oder, falls notwendig, vernichtet.

Art. 56 Briefwechsel

¹ Die inhaftierte Person muss ihre Briefe in einen Umschlag legen, der die Adresse der Empfängerin oder des Empfängers und den Namen des Absenders mit dem Vermerk der Adresse der FRSA, Standort Bellechasse trägt. Dieser Umschlag ist unverschlossen in einen Briefkasten der FRSA einzuwerfen.

² Gesuche der Gefangenen zu den Modalitäten des Straf- und Massnahmenvollzugs (Ausgangsbewilligungen, Verlegung, Arbeitsexternat und/oder Arbeits- und Wohnexternat, Aus- und Weiterbildung usw.) werden vor dem Versand an die zuständigen Behörden dem Direktionsrat zur Stellungnahme unterbreitet.

Art. 57 Informationsaustausch

¹ Die Artikel 52–54 des vorliegenden Reglements gelten sinngemäss für den Informationsaustausch mit analogen oder digitalen Datenträgern.

Art. 58 Behörden und Verteidigerinnen oder Verteidiger

¹ Der Briefverkehr und die Telefongespräche mit den Behörden und den Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht kontrolliert.

² Die übrigen Beziehungen zu den Behörden und den Verteidigerinnen und Verteidigern dürfen nur aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden.

Art. 59 Besuche

a) Bewilligungen

¹ Nur Personen mit einer ordnungsgemässen Bewilligung des Direktionsrates können den Gefangenen Besuche abstatten. Die Gefangenen haben das Recht, Besuche zu verweigern.

² Wer eine inhaftierte Person besuchen will, muss mindestens fünf Tage im Voraus ein schriftliches Gesuch mit Angabe des Grundes für den Besuch und seiner Stellung zur inhaftierten Person einreichen. Dem Gesuch ist eine Kopie des Identitätsausweises beizulegen, die spätestens beim Austritt der inhaftierten Person vernichtet wird. Die im schriftlichen Gesuch enthaltenen Daten können den zuständigen Behörden übermittelt werden.

³ Bei Ablehnung des Gesuches benachrichtigt der Direktionsrat die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.

⁴ Folgende Personen dürfen die Gefangenen ohne vorgängiges Gesuch, jedoch nach vorgängiger Benachrichtigung des Direktionsrates besuchen:

- a) Anwältinnen und Anwälte**
- b) die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger;**
- c) Beiständinnen und Beistände sowie vorsorgebeauftragte Personen**
- d) Mitarbeitende der Einweisungsbehörden und der Ämter für Bewährungshilfe**
- e) Mitarbeitende der Gerichtsbehörden;**
- f) Mitarbeitende der Migrationsbehörden;**
- g) Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte;**
- h) Mitarbeitende der Sozialfürsorgedienste;**
- i) Mitarbeitende der Opferberatungsstellen;**
- j) ehrenamtliche Gefangenengesucherinnen und Gefangenengesucher mit einer Bewilligung.**

⁵ Personen, die in der FRSA inhaftiert waren, dürfen nach ihrem Austritt grundsätzlich zwei Jahre lang keine Besuche im Gefängnis abstatten.

⁶ Personen, die in einer anderen Vollzugsanstalt inhaftiert sind, dürfen während ihrer Haft grundsätzlich keine Besuche im Gefängnis abstatten. Ausnahmen werden von einem Mitglied des Direktionsrates bewilligt.

Art. 60 b) Besuchszeiten und -dauer

¹ Grundsätzlich haben die Gefangenen das Recht, entsprechend der Planung der FRSA mindestens zwei Mal pro Monat Besuch zu empfangen.

² Die Dauer der Besuche ist auf eine Stunde beschränkt. Der Direktionsrat kann die Besuchsdauer verlängern, insbesondere um der persönlichen Situation der Besucherinnen oder der Besucher oder der inhaftierten Person Rechnung zu tragen.

³ Die in Artikel 59 Abs. 4 dieses Reglements aufgeführten Personen haben das Recht, inhaftierte Personen ohne Beschränkung der Besuchsdauer und der Besuchszeiten aufzusuchen, unter Vorbehalt der Erfordernisse der Tagesordnung.

Art. 61 c) Ablauf

¹ Jede inhaftierte Person darf pro Besuch grundsätzlich nur vier Besucherinnen oder Besucher einschließlich Kinder empfangen. Minderjährige sind nur in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertretung oder einer von dieser ermächtigten Person zugelassen.

² Die Besuche finden grundsätzlich unter Aufsicht statt, mit Ausnahme der Besuche von Personen nach Artikel 58 dieses Reglements. In allen Fällen erfolgt aus Gründen der Sicherheit eine tonlose Videoüberwachung.

³ Während der Besuche dürfen Gegenstände nur mit Bewilligung des Personals der FRSA und nur für die besuchte inhaftierte Person übergeben werden.

⁴ Die Besucherin oder der Besucher muss alle Geldbeträge für die inhaftierte Person in der Zentrale oder in der Loge des Pavillons abgeben, höchstens aber 200 Franken pro Besuch.

⁵ Anwältinnen und Anwälte, Beiständinnen und Beistände, vorsorgebeauftragte Personen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialfürsorgedienste dürfen der inhaftierten Person die zur Wahrung ihrer Interessen notwendigen Dokumente direkt aushändigen. Kontrollen aus Sicherheitsgründen bleiben vorbehalten.

⁶ Die Besucherinnen und Besucher müssen den Weisungen und Anordnungen des Personals Folge leisten.

Art. 62 d) Nötige Ausweise

¹ Zur Identitätskontrolle ist der Identitätsausweis vorzuweisen, welcher der FRSA vorgängig als Kopie zugeschickt wurde.

² Jede Rechtsvertreterin und jeder Rechtsvertreter und jede externe beteiligte Person muss ein Mandat, einen Vertrag, eine Vollmacht oder ein anderes Dokument, das ihre bzw. seine Stellung zur inhaftierten Person bescheinigt, vorlegen.

Art. 63 e) Durchsuchung und andere Massnahmen

¹ Jede Besucherin und jeder Besucher muss mittels Detektionsschleife oder anderer Kontrollapparate kontrolliert werden. Der Besuch wird erst nach einer negativen Kontrolle gestattet. Nach drei aufeinanderfolgenden positiven Kontrollen wird der Besuch abgebrochen.

² Der Direktionsrat kann aus Sicherheitsgründen und gemäss Artikel 18 SMVV die Durchsuchung der Besucherin oder des Besuchers oder andere Massnahmen anordnen.

³ Aus Sicherheitsgründen oder im Falle einer Missachtung der Anweisungen des Personals der FRSA kann der Besuch verweigert und jederzeit abgebrochen werden. Die betroffene Person muss die FRSA daraufhin unverzüglich verlassen. Allfällige Strafverfolgungsmassnahmen bleiben vorbehalten.

⁴ Die Überwachung der Besuche von Anwältinnen und Anwälten und Geistlichen kann nur von der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion angeordnet werden.

Art. 64 f) Schliessfach

¹ Angehörige, Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter und externe Beteiligte erhalten einen Schlüssel für ein persönliches Schliessfach, in dem für die Dauer des Besuchs alle Gegenstände (Handtasche, Gepäcktasche, Aktentasche, Koffer, Mobiltelefon, Computer, Schlüssel usw.) hinterlegt werden müssen.

² Beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter sind jedoch befugt, ihren Computer (inkl. USB-Stick) zu behalten, und können auch in einem dafür bestimmten Behälter, der ihnen bei Bedarf von der Verwaltung der FRSA zur Verfügung gestellt wird, maximal 3 Bundesordner in das Innere der FRSA mitnehmen.

³ Für einen Verlust oder eine missbräuchliche Verwendung persönlicher Gegenstände während des Besuchs kann die FRSA in keiner Weise haftbar gemacht werden. Je nach den Umständen des Vorfalls kann jedoch eine Administrativ- oder Strafuntersuchung eingeleitet werden.

Art. 65 Postpakete

¹ Die inhaftierte Person darf pro Jahr sechs Postpakete erhalten, jedoch höchstens eines pro Monat; das Gewicht darf sechs Kilo nicht überschreiten. Für das Gewicht ist der Aufkleber der Post massgebend. Pakete, die nur Bücher oder Drucksachen enthalten, können über das Jahreskontingent hinaus versandt werden.

² Die zusätzlichen Pakete werden nicht verteilt und auf Kosten der Absenderin oder des Absenders zurückgeschickt. Wenn die Absenderin oder der Absender nicht vermerkt ist oder daraus übermässige Kosten entstehen, wird ihr Inhalt mit der Zustimmung des Adressaten an andere Gefangene verteilt oder vernichtet. In diesem Fall wird die inhaftierte Person informiert. Es werden keine Gegenstände aus Paketen aufbewahrt.

³ Es ist verboten inhaftierten Personen die folgenden Dinge zu senden:

- a) Medikamente, Alkohol und Betäubungsmittel;
- b) alkoholfreies Bier;
- c) verderbliche Lebensmittel oder Lebensmittel, die gekocht werden müssen sowie alle anderen nicht originalverpackten oder «hausgemachten» Produkte und Fruchtsäfte;
- d) alle bewilligungspflichtigen elektrischen oder elektronischen Geräte;
- e) Proteine aller Art oder Muskelaufbaupräparate;
- f) Hefe jeglicher Art;
- g) elektronische Zigaretten;
- h) Räucherstäbchen und Kerzen;
- i) Glasflaschen;

-
- j) alle gefährlichen Gegenstände (Messer, Scheren, Rasierklingen), mit Ausnahme der nach Artikel 28 Abs. 1 dieses Reglements erlaubten Gegenstände;
 - k) alle Gegenstände und Nahrungsmittel, welche die minimalen Hygienevorschriften nicht erfüllen;
 - l) alle Kochutensilien.

⁴ Pakete, die nicht den oben aufgeführten Vorschriften entsprechen, werden nicht angenommen oder gemäss Absatz 1 zurückgeschickt, es sei denn, ihr Inhalt werde in Anwendung dieses Reglements beschlagnahmt.

⁵ Jedes Paket mit verbotenen Gegenständen wird vernichtet oder der Polizei übergeben und als Paket angerechnet.

⁶ Die Gefangenen können vom Direktionsrat die Erlaubnis erhalten, auf eigene Kosten und Gefahr Pakete mit der Post zu verschicken. Die Pakete müssen die Bedingungen dieses Artikels erfüllen.

⁷ Die FRSA übernimmt keine Haftung für Geldsendungen per Paketpost. Was Fremdwährungen betrifft, werden nur Euro und Dollar gewechselt. Andere Währungen werden zu den Wertsachen der inhaftierten Person gelegt.

Art. 66 Telefon und andere Sendeapparate mit oder ohne Kabel

¹ Die Benutzung der Telefone wird vom Direktionsrat geregelt. Während der Arbeit werden den inhaftierten Personen nur dringende Telefonate übermittelt oder mitgeteilt.

² Die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen Kommunikationsmitteln ist verboten.

Art. 67 Geldempfang und Geldsendungen

¹ Alle geringen Geldbeträge, welche die Gefangenen während ihres Aufenthaltes erhalten oder mitbringen, werden gegen Quittung auf das frei verfügbare Arbeitsentgelt-Konto überwiesen. Die übrigen Beträge werden auf das Sperrkonto einbezahlt.

² Der Direktionsrat kann den Gefangenen erlauben, Angehörigen und ausnahmsweise Drittpersonen Geld zu überweisen.

Art. 68 Stimm- und Wahlrecht

¹ Gefangene, die ihr Stimm- und Wahlrecht auf dem Korrespondenzweg ausüben wollen, müssen sich die notwendigen Unterlagen selbst beschaffen.

² Die briefliche Wahl oder Stimmabgabe unterliegt keiner Kontrolle.

Art. 69 Ausgangsbewilligungen

¹ Ausgangsbewilligungen werden den Gefangenen gemäss den Bestimmungen des Konkordats und der Vollzugsbehörden oder der Verfahrensleitung erteilt.

² Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die zuständige Behörde zusätzliche oder einschränkendere Bedingungen festsetzen.

³ Bei der Rückkehr von einem Ausgang muss die inhaftierte Person gemäss den Artikeln 11–13 des vorliegenden Reglements die in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, Wertsachen und Zivilkleider hinterlegen.

10.KAPITEL

Disziplinarstrafen

Art. 70 Widerhandlungen

¹ Als Disziplinarvergehen gelten namentlich:

- a) Flucht und Fluchtversuch;
- b) Beschaffung, Handel und Besitz von Waffen oder gefährlichen Gegenständen oder anderen verbotenen Gegenständen;
- c) Anstiftung und Beihilfe zu Flucht, Auflehnung oder Materialbeschädigung;
- d) Konsum, Beschaffung, Besitz von und Handel mit Drogen, Alkohol und anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung, einschliesslich Cannabidiol (CBD);
- e) Störung des Arbeitsbetriebs und, wenn die inhaftierte Person zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, Verweigerung der Arbeit;
- f) Ordnungswidrigkeit und Gefährdung der Sicherheit;
- g) Missachtung eines Reglements oder einer Weisung;
- h) Besitz von Bargeld und Kommunikationsmitteln;
- i) Befehlsverweigerung;
- j) Nichteinhalten der Urlaubsbedingungen;
- k) Veräußerung und absichtliche oder grobfahrlässige Zerstörung von Werkzeugen, Geräten, Einrichtungen oder anderen Gütern, die der FRSA, dem Personal oder anderen Gefangenen gehören oder sich auf dem Areal der FRSA befinden;
- l) unerlaubte Kontakte mit Personen ausserhalb der FRSA oder mit anderen Gefangenen;
- m) Verschwendug von Lebensmitteln oder anderer Dinge oder Gegenstände;
- n) missbräuchliche Beschwerden oder solche, deren Inhalt die Anstandsregeln verletzt;
- o) ungebührliches und unangemessenes Verhalten und Aggressionen;
- p) jede strafbare Handlung.

Art. 71 Zuständigkeit

¹ Die Disziplinarstrafen werden vom Direktor oder der Direktorin, dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin oder einem Mitglied des Direktionsrates oder einer von ihr bezeichneten Person ausgesprochen. Artikel 46 Abs. 3 SMVG bleibt vorbehalten.

² Die Behörde, welche die Inhaftierung angeordnet hat, wird über die verhängten Strafen informiert.

Art. 72 Vollzug des Arrests

¹ Der Gesundheitsdienst prüft mindestens einmal pro Woche, spätestens aber nach dem vierten Tag, den Gesundheitszustand von Gefangenen, die einen scharfen Zellenarrest verbüssen.

² Die Anstaltsseelsorgerin oder Anstaltsseelsorger oder die Vertreterin oder der Vertreter einer anderen Religionsgemeinschaft darf die betreffende inhaftierte Person besuchen. Der Direktionsrat kann auch anderen Personen eine entsprechende Bewilligung erteilen.

³ Grundsätzlich haben Gefangene im scharfen Zellenarrest ab dem ersten Tag Anspruch auf einen täglichen Spaziergang von einer Stunde. Ausnahmen aus Sicherheitsgründen sind möglich.

⁴ Wenn nötig kann der Direktor oder die Direktorin, der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder ein Mitglied des Direktionsrates den Vollzug der Strafe aufschieben oder auf mehrere Etappen verteilen.

Art. 73 Untersuchungsverfahren und Beschwerde

¹ Wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin von einem Vergehen, das zu einer Disziplinarstrafe führen kann, Kenntnis erhält, erstellt er oder sie einen schriftlichen Bericht.

² Der Direktor oder die Direktorin, der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder ein Mitglied des Direktionsrates oder eine von ihr bezeichnete Person leitet auf Grundlage des schriftlichen Berichtes eine Untersuchung ein. Die inhaftierte Person wird mündlich angehört.

³ Das Anhörungsprotokoll und die Disziplinarstrafe sind von der inhaftierten Person zu unterzeichnen. Wenn sich die inhaftierte Person weigert, die Dokumente zu unterzeichnen, werden sie von einer Fachperson für Justizvollzug als Zeuge oder Zeugin signiert, die so die Durchführung der Anhörung und die Eröffnung der Disziplinarstrafe bestätigt.

⁴ Ein Mitglied des Direktionsrates oder eine von ihr bezeichnete Person kann vor oder während der Untersuchung alle Sicherheitsmaßnahmen treffen, die für die Gewährleistung des geordneten Ablaufs der Untersuchung und/oder für die Sicherheit der FRSA erforderlich sind (Einschluss in eine Zelle, Zwangsmassnahmen usw.).

⁵ Wenn sich herausstellt, dass die Verfehlung als Strafe einen scharfen Zellenarrest zwischen 11 und 20 Tagen erfordert, ordnet der Direktionsrat den Umständen entsprechend provisorische Massnahmen an. Nach Abschluss der Untersuchung wird die fehlbare inhaftierte Person angehört, worauf sie von den Akten Kenntnis nehmen und ihre Bemerkungen einreichen kann. Der Direktionsrat übermittelt sodann die Akten zur Genehmigung gemäss Artikel 46 Abs. 3 SMVG an die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion.

⁶ Das Verfahren erfolgt auf Deutsch oder Französisch, je nachdem welche Sprache die betroffene Person gewählt hat.

11. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 74 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Haftreglement vom 20. Dezember 2017 der Freiburger Strafanstalt, Standort Bellechasse, in der Fassung vom 1. Januar 2019 wird aufgehoben.

Art. 75 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Direktor der FRSA

Guido STURNY



Dieses Reglement wurde von der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion am 29. November 2024 genehmigt.

Der Staatsrat, Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektor

Romain COLLAUD

